

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten durch Auftragserteilung an **die Fotografin Christiana Kunz-Boese** als in vollem Umfang anerkannt.

1. Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle der Fotografin erteilten Aufträge, Angebote Lieferungen und Leistungen.
- 1.2 Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bzw. des Angebots der Fotografin durch den Kunden, spätestens jedoch mit der Annahme des Bildmaterials zur Veröffentlichung.
- 1.3 Wenn der Kunde den AGB widersprechen will, so muss er dies binnen 3 Werktagen schriftlich erklären.
- 1.4 Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der Fotografin, sofern nicht abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Bildmaterial im Sinne dieser AGB sind alle von der Fotografin hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Papierbilder, Still-Videos, elektronische Bilddateien in digitalisierter Form, Videos usw.)

2. Vergütung, Eigentumsvorbehalt, Bildauffassung

- 2.1 Es gilt das vereinbarte Honorar für die Herstellung des Bildmaterials als Stundensatz, Tagessatz oder als vereinbarte Pauschale. Ist kein Honorar vereinbart worden, bestimmt es sich nach der jeweils aktuellen Bildhonorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Foto Marketing (MFM).
- 2.2 Die Fotografin ist berechtigt, Leistungen von Dritten, die zur Durchführung der Produktion eingekauft werden müssen, im Namen und mit Vollmacht sowie für Rechnung des Kunden in Auftrag zu geben.
- 2.3 Die durch den Auftrag anfallenden Nebenkosten (Reisekosten, Modelhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten etc.) sind, soweit nicht anders vereinbart, vom Auftraggeber zu tragen.
- 2.4 Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 21 Tagen nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Der Fotografin bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.
- 2.5 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt das gelieferte Bildmaterial Eigentum der Fotografin. Evtl. zugesicherte Abtretungen an Bilddrechte bleiben bei der Fotografin bis zur vollständigen Bezahlung.
- 2.6 Der Auftraggeber erkennt die Bildauffassung und Gestaltung der Fotografin mit Erteilung des Auftrages ausdrücklich an. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 2.7 Vorbehaltlich einer anderen Regelung, werden die Aufnahmen, die dem Kunden nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorgelegt werden durch die Fotografin ausgewählt.

3. Haftung

- 3.1 Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet die Fotografin für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet die Fotografin wenn nichts anderes vereinbart wurde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Ersatzpflicht bei einem Verlust von Lichtbildern, auch Daten, beschränkt sich auf die Verfügung-Stellung von neuem Filmmaterial. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.2 Die Fotografin verwahrt die Negative oder digitalen Bilddaten sorgfältig. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihr aufbewahrte Negative oder digitalen Bilddaten nach 5 Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.
- 3.3 Die Fotografin haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
- 3.4 Die Fotografin übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigelegt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische Urheberrecht hinaus, z.B. für abgebildete Werke der bildenden oder angewandten Kunst sowie das Einholen von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinneszusammenhänge.
- 3.5 Ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung des Bildmaterials ist der Kunde für dessen Sachgemäße Verwendung verantwortlich.

4. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

- 4.1 Überlässt die Fotografin dem Auftraggeber Bildmaterial zur Auswahl, hat der Auftraggeber das nicht ausgewählte Bildmaterial innerhalb einer Woche nach Zugang - wenn keine längere Zeit vereinbart wurde - auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder kann der Fotograf, sofern er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen. Werden die Bilder nicht in der 7 Tage-Frist an den Fotografen zurückgeschickt, gilt die Sendung als angenommen und diese wird komplett in Rechnung gestellt.
- 4.2 Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die von der Fotografin nicht zu vertreten sind, um mehr als 15% überschritten, so erhöht sich das Honorar, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Fotografin auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Fotografin Schadensersatzansprüche geltend machen.

- 4.3 Liefertermine für Bildmaterial sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Fotografin bestätigt worden sind. Die Fotografin haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.4 Beanstandungen, gleich welcher Art müssen innerhalb 7 Tagen nach Erhalt der Ware bei mir eingehen. Nach dieser Frist gelten die Lieferungen als verbindlich angenommen.

5. Überlassenes Bildmaterial (analog und digital)

- 5.1 Veränderung des Bildmaterials der Fotografin durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation, bedarf der vorherigen Zustimmung der Fotografin. Entsteht dadurch ein neues Werk, so ist dieses mit [B] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8 UrhG.
- 5.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bildmaterial der Fotografin digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name der Fotografin mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und die Fotografin als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
- 5.4 Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die Fotografin mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt die Fotografin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

6. Urheberrecht

- 6.1 Der Fotografin steht das Urheberrecht an dem Bildmaterial nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes (§2 Abs.1 Ziff. 5) zu.
- 6.2 Das von der Fotografin hergestellte Bildmaterial ist grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch und dem vereinbarten Zweck des Auftraggebers bestimmt.
- 6.3 Überträgt der Fotograf Nutzungsrechte an seinen Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte bedarf der besonderen Vereinbarung.
- 6.4 Die Nutzungsrechte gehen erst über, nach vollständiger Bezahlung des Honorars an die Fotografin.
- 6.5 Der Besteller eines Bildes im Sinne vom §60 UrhG hat kein Recht, das Bildmaterial zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. §60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
- 6.6 Bei der Verwertung des Bildmaterials wird die Fotografin, sofern nichts anderes vereinbart wurde, als Urheber; Foto: © by Christiana Kunz-Boese des Lichtbildes genannt.
- 6.7 Die Negative bzw. die Bilddateien verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe der Negative oder der Bilddateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

7. Nutzung und Verbreitung

- 7.1 Der Kunde erwirbt grundsätzlich nur ein einfaches Nutzungsrecht zur einmaligen Verwendung.
- 7.1 Die Verbreitung des Bildmaterials der Fotografin im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.
- 7.2 Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.
- 7.3 Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die die Fotografin auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.
- 7.4 Die Fotografin ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 7.5 Wünscht der Auftraggeber, dass die Fotografin ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 7.7 Der Auftraggeber bzw. die Beteiligten erklären sich mit Auftragserteilung einverstanden, dass **die entstandenen Fotos zur Eigenwerbung / zu Veröffentlichungen der Fotografin benutzt werden dürfen**, z.B. im Internet, in Printmedien oder in Veröffentlichungen z.B. in Buchform, Präsentationsmappen, Schaufenster, eigene Homepage usw. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Lichtbilder, die dem Bereich der Erotik/Akt zuzuordnen sind. Die Fotografin verpflichtet sich, solche Bilder und Daten streng vertraulich zu behandeln. Die Ausstellung oder sonstige Verwertung von Lichtbildern aus diesem Bereich bedarf grundsätzlich der ausdrücklichen Zustimmung der abgebildeten Person. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz der Fotografin.
- 8.2 Vorbehalten wird das Recht, die AGB zu ergänzen oder zu ändern. Der Auftraggeber erkennt durch Auftragserteilung diese AGB's an.
- 8.3 Sonstige zusätzliche Vereinbarungen zum Vertrag oder zu diesen AGB's bedürfen der Schriftform.
- 8.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.